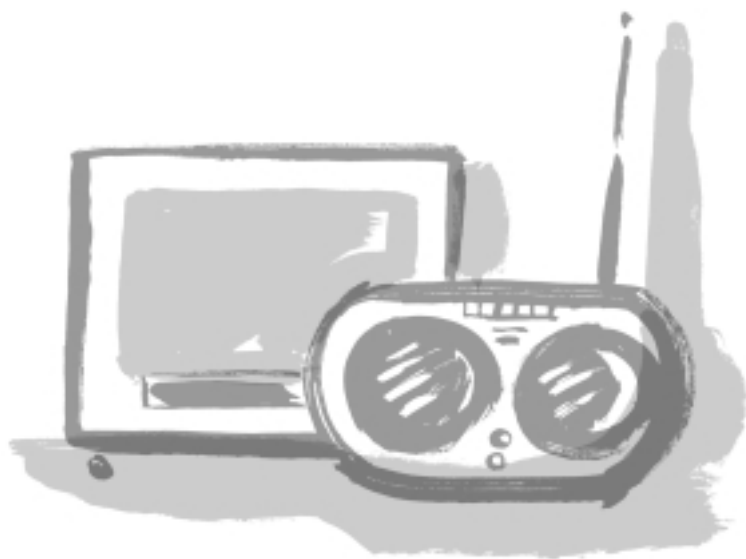


Gemeinsamer Tarif S (GT S)



Gemeinsamer Tarif S (GT S)

Sender

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 9. Dezember 1999 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 3 vom 5. Januar 2000.

A. Kundenkreis

1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen und verbreiten lassen.

Sie werden nachstehend als «**Sender**» bezeichnet.

2 Von diesem Tarif ausgenommen ist die Schweiz. Radio- und Fernsehgesellschaft SRG für alle ihre Programme, solange dafür besondere Tarife bestehen.

B. Gegenstand des Tarifs

3 Der Tarif bezieht sich auf die Verwendung

- der durch Urheberrechte geschützten Werke der nichttheatralischen Musik, mit oder ohne Text, des von der SUISA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend «Musik»)
- von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern, die Darbietungen des Repertoires des SWISSPERFORM enthalten.

4 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Nutzungen

- Senden
- direkte Einspeisung und Verbreitung in Kabelnetzen
- hinsichtlich der Urheberrechte an Musik: Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbildträger durch den Sender; diese Träger dürfen nur zu Sendungen und Verbreitungen gemäss diesem Tarif und zu Sendungen anderer Sender verwendet werden, mit denen die SUISA Verträge schloss; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUISA
- hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Verwendung eines im Handel erhältlichen geschützten Ton- oder Tonbildträgers zum Zwecke der Sendung im Sinne von Art. 35 Abs. 1 URG. Zusätzlich schliesst die tarifmässige Vergütung die folgenden ausschliesslichen Nutzungsrechte im Sinne von Art. 33, Abs. 2, lit. c, in Verbindung mit Art. 36 URG ein: vorübergehende Vervielfältigung inkl. Speicherung eines im Handel erhältlichen Tonträgers mit sendereigenen Mitteln zur einmaligen Verwendung zur Sendung, wobei die Vervielfältigung nach erfolgter Sendung wiederum gelöscht wird; zusätzlich: Vervielfältigungen und Speicherungen eines im Handel erhältlichen Tonträgers zu aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Dokumentationszwecken, welche nach der vorgeschriebenen Zeit gelöscht werden.

- 5 SUIISA und SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechtsinhaber.

- 6 Vom Tarif ausgenommen sind die in anderen Tarifen geregelten Sendungen und Verbreitungen, insbesondere Sendungen der SRG, Sendung und Verbreitung von sogenannten Pay-Radio- und Pay-TV-Programmen, Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen oder durch Umsetzer.

C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 7 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für die SWISSPERFORM. Beide Verwertungsgesellschaften sind jedoch berechtigt, ihre Ansprüche gemäss Tarif getrennt gegen die Sender geltend zu machen, sofern ein Sender die im Tarif vorgesehenen Leistungen nicht fristgerecht erbringt oder andere gesetzliche oder tarifliche Pflichten verletzt.

D. Vergütung

a. Berechnungsbasis

- 8 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 11).
- 9.1 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle geldwerten Leistungen, die der Sendetätigkeit dienen:
- Werbeeinnahmen
 - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
 - Sponsorbeiträge
 - durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Sender zur Verfügung gestellten Leistung)
 - Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (Gebührensplitting, Art. 17 RTVG)
 - Finanzhilfen (Art. 20 RTVG)
 - Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen.
- 9.2 Zu den Einnahmen im Sinne dieses Tarifs zählen auch Einnahmen von Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie zur Finanzierung der Sendetätigkeit des Senders dienen.

- 10 Von den Einnahmen aus Aufträgen für Werbung, Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen können die **effektiven** Kosten für das Einholen dieser Aufträge abgezogen werden, höchstens jedoch 40 % der von den Auftraggebern bezahlten Beträge.
- 11 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Senden verbundenen Tätigkeiten) des Senders berechnet,
- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
 - wenn der Sender im voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

b. Radio-Programme

12 Der Prozentsatz beträgt für

12.1 Urheberrechte an Musik

Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 10 %	1 %
10 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 50 %	3 %
50 % bis weniger als 70 %	5 %
70 % bis weniger als 90 %	7 %
90 % und mehr	9 %

12.2 verwandte Schutzrechte

Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 10 %	0.3 %
10 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 50 %	0.9 %
50 % bis weniger als 70 %	1.5 %
70 % bis weniger als 90 %	2.1 %
90 % und mehr	2.7 %

im Sinne einer Übergangslösung wird für die Jahre 2000 und 2001 ein Rabatt von 20 % und für das Jahr 2002 ein Rabatt von 10 % gewährt.

12.3 Ermässigung für finanzschwache Sender

Radiosender mit lediglich lokaler Verbreitung erhalten auf den in Ziffer 12.1 und 12.2 genannten Vergütungssätzen eine Reduktion von 10 %, wenn sich die Nettoerwerbseinnahmen auf nicht mehr als Fr. 700'000.- pro Jahr belaufen.

c. Fernseh-Programme

13 Der Prozentsatz betragt fur Urheberrechte an Musik

- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 3,3 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 1,2 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer betragt, unabhangig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0,4 %
- Programme mit einer Musikdauer von uber 10 % und nicht mehr als 20 % 1 %
- andere Programme 2 %

14 Der Prozentsatz betragt fur verwandte Schutzrechte

- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 1,0 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 0,06 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer betragt, unabhangig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0,12 %
- Programme mit einer Musikdauer von uber 10 % und nicht mehr als 20 % 0,18 %
- andere Programme 0,36 %

15 Fernseh-«Programm» ist die ubliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.

Werden ausserhalb dieser Programmzeiten Musik und/oder im Handel erhaltliche Tontrager gesendet oder verbreitet, so wird eine jahrliche Pauschalentschadigung erhoben von

- 0,3 Promille fur die Urheberrechte
- 0,3 Promille fur verwandte Schutzrechte

Die Pauschalentschadigung wird auf die Entschadigungen gemass Ziffer 13 und 14 angerechnet.

d. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 16 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik oder Ton- und Tonbildträger trotz Aufforderung ohne Bewilligung der SUIISA verwendet werden
 - wenn ein Sender absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.
- 17 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

e. Steuern

- 18 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

E. Abrechnung

- 19 Die Sender teilen der SUIISA jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind
 - in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.
- 20 Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere Bilanz und Betriebsrechnung und eine Bestätigung der Kontrollstelle des Senders sowie der Produktions- und Akquisitionsgesellschaften, soweit es bei diesen Firmen um die Angaben betreffend die Finanzierung der Sendetätigkeit gemäss Ziffer 9.2 des Tarifs handelt.

Die SUIISA kann auch während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Senders nehmen. Die Prüfung der für die Abrechnung relevanten Angaben von Produktions- und Akquisitionsgesellschaften kann durch einen neutralen Fachmann vorgenommen werden.

F. Zahlung

- 21 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 22 Die SUIISA kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

23 Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUISA folgende Angaben zu, soweit es ihnen möglich und zumutbar ist:

a. Radio

24 Die Sender melden der SUISA einen Zehntel der in ihren Programmen gesendeten Musik bzw. Ton- und Tonbildträger. Die Stichtage bilden Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den Sendern und der SUISA und SWISSPERFORM.

Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

25 Die Angaben enthalten

- Titel des Musikwerks
- Name des Komponisten
- Name des Interpreten
- Label und Katalog-Nr. der benützten Tonträger, oder einen anderen Identifikationscode
- Sendedauer der im Erhebungszeitraum gesendeten Werke und Tonträger

26 Anstelle der Meldung der einzelnen gesendeten Tonträger können die Parteien auch andere Erhebungsmodalitäten über den Umfang und die Art der verwendeten geschützten Tonträger vereinbaren.

b. Fernsehen

27 Fernsehsender melden der SUISA alle ausgestrahlten, von Dritten und nicht im Auftrag des Senders hergestellten Spiel-, Fernseh- und Dokumentarfilme mit den Angaben:

- Originaltitel des Films
- Name des Produzenten
- Ursprungsland des Films
- Sendedauer
- zur Ausstrahlung verwendete Träger

28 Sie melden der SUISA ferner die Musik, die sie selber oder ihr Auftragnehmer zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen sowie die Musik in Konzertübertragungen mit den in Ziffer 25 genannten Angaben.

29 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

c. Gemeinsame Bestimmungen

30 Die Sender geben der SUIISA auf Verlangen alle ausgestrahlten Werbespots bekannt nach

- Titel der Werbesendungen
- Erzeugnis oder Dienstleistung, für welche geworben wird
- Firma, die für ihr Erzeugnis oder ihre Dienstleistung wirbt.

Für die Werbespots, welche die Sender selber im Auftrag produzieren, genügt die Meldung gemäss Tarif PN der SUIISA.

31 Die von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUIISA mitzuteilen

- Name des Senders
- Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

d. Termine

32 Alle Angaben sind der SUIISA monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats zuzustellen.

Die SUIISA stellt dafür Formulare kostenlos zur Verfügung.

33 Werden Verzeichnisse und Meldungen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA und/oder die SWISSPERFORM fehlende Angaben, welche für die Bemessung der Vergütung relevant sind, schätzen. Sie kann überdies eine zusätzliche Vergütung verlangen von Fr. 100.– pro Monat. Diese wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 16 genannten Massnahmen.

H. Gültigkeitsdauer

34 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2003 gültig.

35 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Er kann in jedem Fall vorzeitig revidiert werden mit Bezug auf Fernsehprogramme, die mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips enthalten.

Geschäftsführende Inkassostelle:

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

SUIISA Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Telefon 01 485 66 66, Fax 01 482 43 33

SUIISA 11bis, Avenue du Grammont, case postale, CH-1000 Lausanne 13, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42

<http://www.suisa.ch> e-mail: suisa@suisa.ch